

dachten halten, aber nicht die genannten abergläubischen Ansichten damit verbinden soll.“ Nach dieser kurzen Belehrung waren die Leute immer zufrieden, ja dankten sogar für die Aufklärung. Und der Priester kann dann die mit so großem Vertrauen beherrschten hl. Messen mit bestem Gewissen annehmen.

Nach obiger Belehrung des berühmten Cardinals kann man sich auch eine Directive bilden, um im Beichtstuhle über manche scheinbar ganz unschuldige Arten vom „Wenden“ richtig zu urtheilen und zu belehren.

Lambach.

P. Bernhard Grüner.

XIII. (**Sanirung einer Ordensprofeß ad cautelam majorem.**) P. Octavian legte anno 1877 im Benedictinerstifte N. die feierlichen Ordensgelübde ab, trat aber im Jahre 1879 nicht ohne Erlaubniß seines Stiftsvorstandes in das Cisterzienserstift M. über, woselbst er am 9. Mai 1879 das Noviziatsjahr begann und am 10. Mai 1880, also anno completo, wie es die Canones vorschreiben, die vota solemnia ablegte. Die Erlaubniß transeundi erhielt P. Octavian mit päpstlichem Rescripte ddo. 1. October 1879. Dieses Rescript schrieb im Sinne des allgemeinen Rechtes diese renovatio Novitiatus und die emissio nova professionis religiosae vor.

Soweit ging alles wohl, — allein sobald der Abbas monasterii, a quo fiebat transitus das Datum der abgelegten Profeß erfuhr, war er beunruhigt und zweifelte an dem Valor dieser Profeß aus dem Grunde, weil P. Octavian schon am 9. Mai 1879 seu annus novitiatus begann, während die römische „Licentia transitus“ erst vom 1. October desselben Jahres datirt ward. In seinem Zweifel darüber, ob P. Octavian kirchenrechtlich wirklich ein Cisterzienser pleno jure geworden sei oder etwa noch seinem Stifte a quo angehöre, wendete sich dieser Abt an den Ordinarius monasterii, ad quod um entsprechende Abhilfe.

Das bischöfliche Ordinariat untersuchte den status quaestionis, und richtete dann an die competente Oberbehörde, an die hl. Congregation der Bischöfe und Regularen unter Darlegung der Umstände die Bitte um Sanirung dieser zweifelhaft gültigen Ordensprofeß. Die genannte hl. Congregation hat dann unter dem 30. September d. J., 3. 1880/12 folgende Antwort erlassen: „Sanctitas Sua attentis expositis ab Episcopo — ejusdem arbitrio et conscientiae annuit pro petita sanatione ad majorem cautelam praemissa tamen (per P. Octavianum)

declaratione in scriptis, se hujusmodi rescripto (sanationis scilicet) uti velle, quae declaratio cum eodem Rescripto et Decreto exequitoriali caute erit asservanda.“ — Dem Sinne dieses päpstl. Rescriptes gemäß, erließ das bishöfl. Ordinariat an P. Octavian nach vorausgegangener Einholung des Consensus desselben das Sanationsdefret ad majorem cautelam.

Die hl. Congregation ließ also in ihrer Entscheidung die Frage, ob das ante obtentam licentiam transeundi begonnene Noviziatjahr als annus completus gelte und die nach diesem annus completus abgelegte Ordensprofess gültig sei oder nicht, offen, ermächtigte jedoch, allen Eventualitäten vorbeugend, den Ordinarius zur Ausstellung eines Sanationsdecretes ad majorem cautelam. Dieser nicht uninteressante Fall hätte jedoch eine noch interessantere Wendung finden können, wenn z. B. P. Octavian von der Sanatio professionis keinen Gebrauch gemacht hätte, und eines der beiden Monasterien, sei es jenes a quo oder das ad quod die Giltigkeit der Profess im kirchlichen Gerichtswege bestritten und so eine förmliche Sentenz des heil. Stuhles veranlaßt hätte. — Die praktische Consequenz aus diesem Casus ist mithin die, daß, um die Giltigkeit der Ordensprofess eines Religiösen, welcher a religione ad aliam religionem transit, sicher vor aller Aufhebung zu stellen, das annus completus novitiatus erst von dem Tage an zu berechnen ist, an welchem er von seinem früheren Ordensverbande in legaler Weise gelöst worden ist.

—r.

XIV. (*Über Paramente.*) Von dem Zustande der Paramentik sagt Jakob in seinem Handbuch „die Kunst im Dienste der Kirche“, Folgendes: „Statt des echten und rechten Stoffes ist oft nur Schein und vergängliches Flitterwerk; ja, man schämte sich hie und da nicht, für den liturgischen Dienst selbst gedruckte Mäßgewänder zu verwenden. Statt wie früherhin nur Eine, nämlich die liturgische Grundfarbe beizubehalten, und die Zeichnungen nur durch deren eigene Abstufungen hervorzuheben, oder wenigstens eine einfache und würdige Farbenwahl zu treffen, werden nun Webereien versucht, die in bunten, schreienden oder aber ganz weichlichen Tönen spielen. Statt der früheren lebensvollen und sinnigen Deffins jetzt nur mächtige Blumenbouquets u. dgl., also gerade solche, wie sie zu Fenstervorhängen, Sophäüberzügen und Ballkleidern sich in gleicher Weise schicken, so daß der sel. P. Martin aus der Gesellschaft Jesu, ein Mann, der für eine Reform auf diesem Gebiete in